Sondernutzungssatzung der Stadt Straelen

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Art. 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 306) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.10.2007 (GV NRW S. 379) hat der Rat der Stadt Straelen in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 28.03.2017, in Kraft getreten am 11.04.2017
2. Änderung vom 21.12.2017, in Kraft getreten am 01.01.2018
3. Änderung vom 06.07.2021, in Kraft getreten am 19.07.2021
4. Änderung vom 13.05.2025, in Kraft getreten am 21.05.2025
5. Änderung vom 09.07.2025, in Kraft getreten am 10.07.2025

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör, sowie die Nebenanlagen.

§ 2
Gemeingebrauch, Anliegergebrauch

(1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Hierzu zählen insbesondere

- bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
- die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten im unmittelbaren zeitlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
- die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
- das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
- Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel,

Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0, 30 m in den Straßenraum hineinragen, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

(3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4 Metern unzulässig.

§ 3
Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen

a) je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,

b) je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,

c) das Verteilen von Flugblättern, Informationsbroschüren ohne Benutzung fester Einrichtungen (Tische etc.) und das Umherziehen mit Informationstafeln zu religiösen, politischen und gemeinnützigen Zwecken.

(2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5
Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde. Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung sind

a) gemäß Absatz 2 zugelassene Werbeflächen (Plakattafeln),
b) zu Werbezwecken abgestellte Kfz-Anhänger,
c) zu Werbezwecken abgestellte Kraftfahrzeuge mit aufgebrachten Werbeanschlägen oder -aufbauten,
d) Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht, Bildprojektionen, großflächig wirkende Werbeflächen über 4 qm (Großflächenwerbung),
e) Planen mit Werbeaufdrucken an Baugerüsten im Luftraum über dem Straßenkörper,
f) sonstige flächige oder räumliche Einrichtungen zur öffentlichen Wahrnehmung von kommerziellen Werbebotschaften

(2) Im Gemeindegebiet werden insgesamt 7 Plakattafeln der Größe DIN A 1 zugelassen. Plakattafeln dürfen frühestens 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden. Sie sind Spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung zu entfernen. Im gesamten Innenstadtbereich (innerhalb der Wälle) gilt ein Plakatierungsverbot.

(3) Die Verkehrssicherheit gefährdende Werbeanlagen sind unzulässig. Bei der Erlaubniserteilung von Werbeanlagen gemäß Absatz 1 b) und c) sind insbesondere die Beeinträchtigung des Parkraums in einem Gemeindeteil sowie der Bewegungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen sowie weiteren in der Mobilität eingeschränkten Verkehrsteilnehmer zu berücksichtigen.

§ 5a
Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in einem Zeitraum von zwei Monaten unmittelbar vor dem Wahltag unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

a) Die Gesamtzahl der Werbemöglichkeiten wird gemäß folgender Formel beschränkt: eine Werbemöglichkeit je 53 Einwohner. Diese Beschränkung besteht unabhängig von der Anzahl gleichzeitig durchgeführter Wahlen; die Gesamtanzahl der Plakatierungsmöglichkeiten wird in diesem Fall auf die entsprechenden Wahlarten gleichmäßig verteilt. Die Verteilung erfolgt nach dem Grundsatz der abgestuften Chancengleichheit mit Ausnahme von Personenwahlen. Die Berechnung der Werbemöglichkeiten erfolgt mit der Größe DIN A2. Bei Personenwahlen wird die maximale Anzahl der Werbemöglichkeiten auf 24 Plakate je Kandidatin oder Kandidat begrenzt.

b) Die Anbringung der Wahlsichtwerbung erfolgt auf Plakatwänden, die an zentralen Standorten aufgestellt werden. Im übrigen Stadtgebiet gilt ein Plakatierungsverbot.

c) Die Anzahl der zugeteilten Werbemöglichkeiten erfolgt in der Größe DIN A2. Es können jedoch auch andere Formate verwendet werden; die Anzahl der Werbemöglichkeiten verringert oder erhöht sich dann entsprechend (z.B. 1 x DIN A2 = 2 x DIN A3 / 1 x DIN A1 = 2 x DIN A2).

d) Werbemöglichkeiten können nur von Parteien beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben. Eine erteilte Erlaubnis wird widerrufen, sobald eine Partei ihre Wahlvorschläge zurückgezogen hat.

(2) Absatz 1 gilt für nicht unter das Parteiengesetz fallende politische Vereinigungen entsprechend.

§ 6
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

(2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.

(3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.

(4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 7
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

(2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

(3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 8
Gebühren

(1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.

(3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind
a) der Antragssteller,
b) der Erlaubnisnehmer,
c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht
a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.

(2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.

(3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11
Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

(1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichen Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege, bei Sonderveranstaltungen der Stadt Straelen, des Verkehrsvereins Straelen oder eines anderen Berechtigten (Bruderschaften, Karnevalsgesellschaft, musiktreibende Vereine) sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden. Zu diesen regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen zählen beispielhaft der Frühjahrs- und

Herbstblumenmarkt, die Frühjahrs- und Herbstkirmes, das Stadtfest, die Karnevalsveranstaltungen, der Schnäppchenmarkt, der Weihnachtsmarkt, sowie die jährlichen verkaufsoffenen Sonntage. Dies gilt insbesondere für den Wochenmarkt am Donnerstagnachmittag

.

(2) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12
Schlussbestimmungen

(1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(2) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Straelen vom 18.12.2008

Gebührentarif zu § 8 der Satzung der Stadt Straelen über Erlaubnisse und Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr €/qm/ je Abrechnungszeitraum
1	Baubuden, Baugerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten (mit oder ohne Bauzaun)	1,70 € / monatlich
2	Lagerung von Gegenständen aller Art, für die Dauer von mehr als 24 Stunden, soweit sie nicht unter Tarifstelle 1 fallen	1,70 € / monatlich
3	Nichtkommerzielle Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände für mehr als 24 Stunden	1,70 € / monatlich
4	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	4,40 € / monatlich
5	Imbissbuden, -wagen, Trinkhallen, Getränkewagen, Kioske	5,50 € / monatlich
6	Lotterieveranstaltungen	3,30 € / monatlich
7	Container und Wohnwagen mit einer Standzeit von über 24 Stunden	2,20 € / monatlich
8	Abgestellte Fahrzeuge und Anhänger als Werbeträger (länger als 36 Stunden)	4,40 € / monatlich
9	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände sowie Informationsstände für mehr als 24 Stunden	3,30 € / monatlich
10	Leitungen aller Art (sofern nur vorübergehend verlegt) je Monat und angefangene 100 m Länge 1. bei einem Durchmesser bis 100 mm 2. bei einem Durchmesser über 100 mm	 5,50 € / monatlich 6,60 € / monatlich
11	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen	8,80 € / monatlich
12	Plakate für Veranstaltungen (maximal 7 Stück, DIN A 1)	11,00 € / Pauschal
13	Aufstellen von Tischen und Stühlen für die Monate a) April - Oktober b) November - März	 5,50 € / Saison 2,75 € / Saison
14	Stopper und Werbetafeln a) bis 0,50 qm beanspruchter Fläche b) bis 1,00 qm beanspruchter Fläche	 12,00 € / jährlich 24,00 € / jährlich
15	Masten für Freileitungen, Fahnen u. ä. je Mast jährlich	3,30 € / jährlich
16	Inanspruchnahme von Straßen für Nachbarschaftsfeste	Gebührenfrei
17	Aufstellen von Fahrradständern	Gebührenfrei

- Bei den Tarifstellen 1 - 8 werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet
  Die Tagesgebühr beträgt 1/30 der Monatsgebühr
- Bei den Tarifstellen 9 -11 wird nach angefangenen Monaten berechnet
  Ein angefangener Monat gilt als voller Monat
- Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 10,00 €. Die Gebühr für die Entscheidung über die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis richtet sich nach Ziffer 3 des Gebührentarifs zur Satzung der Stadt Straelen über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweils geltenden Fassung.